

alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

§ 9

Entzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden, wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkverkehrs bietet
3. gegen die Rechtsvorschriften des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat.

§ 10

Übertritt in andere Funkdienste

Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist vom Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind. Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst kann grundsätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse erworben werden, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhanden war.

§ 11

Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nach- oder Zusatzprüfung beträgt 10 M. Sie ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Funkzeugnisses beträgt 3 M.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung gemäß §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1059 über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

(2) Die Vorschriften der Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 957) und der hierzu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 (GBl. II S. 789) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBl. II S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

Anordnung

über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen

vom 5. Juni 1970

§ 1

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe der Bauindustrie
 - den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Kombinate sowie für die Betriebe aller Eigentumsformen der Bauindustrie
 - dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft unterstehenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen
- (nachstehend Baubetriebe genannt).

§ 2

(1) Für die vereinbarte zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen gemäß Anlage 1 zur Durchführung von Bauleistungen im Ein- oder Mehrschichtenbetrieb gelten die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Die Stundenverrechnungssätze gemäß Abs. 1 sind unter Zugrundelegung der aufgewandten und nachzuweisenden Betriebsstunden zu berechnen.

(3) Für Baumaschinen, deren Leistungsangaben von den technischen Daten der Anlage 1 abweichen, sind die Stundenverrechnungssätze durch Interpolation zu bilden und zu berechnen.

§ 3

(1) Für die Zurverfügungstellung von anderen Baumaschinenarten als die gemäß Anlage 1 sind von den Baubetrieben bei der Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen* Preisanträge auf Erteilung einer Preisbewilligung für Stundenverrechnungssätze zu stellen.

(2) Den Preisanträgen sind alle technischen Daten der Baumaschinen unter Angabe der Baumechanik-Nr. der Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — beizufügen. Für nicht in der Maschinen- und Geräteliste enthaltene Baumaschinen ist außerdem der Wiederbeschaffungspreis gemäß Grundmittelkonto anzugeben.

§ 4

(1) Mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 1 sind alle Kosten einschließlich einer Arbeitskraft und Betriebsstoffe abgegolten, die während der vereinbarten Einsatzzeit der Baumaschinen entstehen. Für jede weitere vom Baubetrieb bereitgestellte Arbeitskraft sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 sind für die Zeit zu berechnen, in der das Antriebsaggregat der Baumaschinen während der Arbeitszeit wegen Maßnahmen, die der Baubetrieb nicht zu vertreten hat, nachweisbar abgeschaltet ist.

* 701 Leipzig, Elsterstr. 40